

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünff und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

fertigen Ehrenrührigen Provocirens und Aufforderns gänzlich enthalten.

§. I.

Wo aber einer / über diß Unser ernstlich Verbot / einem andern aufzubieten und aufzufordern sich bößlich gelüsten liesse / der soll / wann gleich keine Beschädigung erfolgt / mit einer Geldstraff / Gefängniß / oder nach gestalt des Ubertretens und anderer Umstand / mit Verweisung Unserer Fürstenthumen und Landen gestrafft werden.

§. II.

Da sichs aber zutrüge / daß derjenige / so durch schmähsliche ehrnührige Wort herauß gefordert worden / den Aufforderer entleibete / so ist er des Todtschlags nicht allerdings entschuldiget / derowegen Wir denselben / nach gestalten Umständen / abstraffen zulassen / uns vorbehalten haben wollen.

Der

Fünff und zwanzigste Titul.

Wes man sich zu verhalten / wann einer geschlagen wird und stirbt / und man nicht eigentlich wissen kan / ob er von den Wunden / Straichen oder Stichen / so an ihm gefunden werden / gestorben sey oder nicht:

Wann sich nun zuträgt / daß jemand geschädiget wird / und stirbt / und man zweifelt / ob die Person von den Wunden / Straichen oder Stichen / die man an ihr gefunden hat / gestorben / oder nicht: So sollen auff solchen fall die Beambte / Bögt oder Schultheissen jeden Orts / mit Zuziehung zweyer unargwöhnischer Gezeügen / durch die Wund- oder andere verständige Aertzt den Entleibten / ehe er begraben wird / fleißig besichtigen lassen / und dieselbe / vermittelst Eyds oder gelaiister Handtrew anhören / ob die Verwundung anfangs tödtlich gewesen? oder ob sie allererst nachgehends / durch Verwahrlosung / tödtlich worden? jtem ob der Verstorbene nicht wider zurecht gebracht / und bey dem leben erhalten? oder ob der Ort / an dem er verlegt worden / also beschaffen / daß er nicht wider mögen geheylet werden / und was andere dergleichen Umstand mehr seind / die ein jeder verständiger Aertzt wird wissen anzuzeigen.

§ 2

Also

s. I.

Also soll man auch noch andere Erkundigung mehr haben / nemlich wie der Verwundte oder Beschädigte sich die zeit über / weil er verwundt gewesen / in essen / trincken / und anderm verhalten : ob er sich still / oder unruhig erzeigt : oder kein anders tödtlich Symptoma oder Kranckheit darzu geschlagen :

s. II.

Wann dann dise und andere Umbständ mehr / so allhie alle zu erzehlen nicht nöhtig / in gewisse Erfahrung gebracht / soll alhdann der Beklagte nach Raht der Rechtsverständigen an Leib / Leben / Gut / oder mit Verweisung des Lands / nach dem sich der Sachen Beschaffenheit erfindet / gestrafft werden.

Der

Sechs und Zwanzigste Titul.

Wie man sich zu verhalten / wann im Todtschlag ein Irthumb der Person begangen wird.

Wann ihme einer fürgefeset / einen zu beschädigen oder todzuschlagen / und schlägt / schießt oder trifft ein andere Person / die er nicht gemaint / so wird nicht unbilllich gezweyfelt / ob diser als ein Todtschläger mit der ordenlichen Straff des Schwerdts / oder aber sonst nach des Richters Willkuhr zu straffen seye ? In solchem fall wollen Wir / daß dergleichen Mißhändler zu der ordenlichen Straff des Todtschlags verdammt werde / man hätte dann / wegen anderer mitlauffender Umbständ / zu gelinderer Abstraffung Ursach / deswegen der Richter sich jederzeit bey Rechtsverständigen Rahts zu erholen.

Der

Siben und Zwanzigste Titul.

Welche Personen begangenen Todtschlags halben können entschuldiget werden.

Deweil es zum öfftermal sich zu trägt / daß jemand ein andern entleibet / und aber nicht also bald deswegen / auß seinen gewissen Ursachen / am Leben